Dieser Beitrag erschien in den Finanzplatz Informationen 1/10
Aktion Finanzplatz Schweiz, Drahtzugstrasse 28, CH-4057 Basel, afp@aktionfinanzplatz.ch

Fall Duvalier: Erneute Achterbahnfahrt

Einen Tag vor dem Jahrhundertbeben in Port-au-Prince entschied das Bundesgericht, die Duvalier-Gelder dürften nicht wie vom Bundesamt für Justiz beschlossen der Bevölkerung zu Gute kommen, sondern müssten dem Duvalier-Clan wieder zugänglich gemacht werden. Der Bundesrat konterte den Entscheid mit einer sofortigen Neublockierung. Der „stille Behördenzwist“ stimmt nachdenklich.

Max Mader

Während offiziell zurzeit von 217'000 Erdbebenopfern gesprochen wird, kann die Schweiz die rund 7 Millionen Franken Duvalier-Gelder nun vielleicht doch nicht dem gebeutelten haitianischen Staat zurückgeben. Die Verjährung nach schweizerischem Recht verhindere dies, so das Bundesgericht.[1] Der Bundesrat ordnete einige Stunden nach Veröffentlichung des Bundesgerichtsentscheides eine neue Blockierung an und kündigte an, die Vernehmlassung zu einem neuen Gesetz zu forcieren. Dieses soll rückwirkend auch auf den Duvalier-Fall anwendbar werden, damit die Bevölkerung doch noch von den Duvalier-Geldern profitiert.

Die Lösung des Bundesrates ist so improvisiert, wie sie scheint. Dass dennoch nicht nur die NGOs darüber erfreut sind, dass die Regierung tut, was sie kann, um ein zweites Mobutu-Fiasko zu verhindern (fpi 3/09), zeigt sich im Interesse der Medien am Schicksal der Gelder.

Seit 2007 verfolgt Aktion Finanzplatz auch die Rechtsprechung zum Fall Duvalier kritisch mit (fpi 2/07). Die juristische Gretchenfrage lautet, ob die „kriminelle Organisation Duvalier-Clan“ nach dem Fall des Regimes noch fortbestand und ob deren Vergehen in 15 oder 30 Jahren verjähren oder gar unverjährbar sind. Offenkundig wird im neuen Urteil, dass sich die Instanzen nicht einig sind. Die erste Rekursinstanz, das Bundesstrafgericht, hatte den Rückführungsentscheid des Bundesamtes für Justiz vom 12.2.2009 noch gestützt; das Bundesgericht kam zum gegenteiligen Schluss.

Das Bundesgericht urteilt, der Duvalier-Clan als kriminelle Organisation habe 1986 mit dem Sturz Jean-Claude „Baby Doc“ Duvaliers zu existieren aufgehört; doch ist das Gesetz zwingend so zu interpretieren, dass eine kriminelle Organisation nicht mehr existiert, sobald sie nicht mehr kriminell handelt? Zeigen nicht alle Beispiele von Potentatengeldern, dass der politische und wirtschaftliche Einfluss ehemaliger Diktatoren nicht abbricht? Z.B. nutzt der Suharto-Clan in Indonesien weiterhin ungehindert die im Süden völlig übliche Verquickung von Politik und Wirtschaft zu seiner unrechtmässigen privaten Bereicherung. Und in Port-au-Prince? Da gab und gibt es (wohl auch nach dem Erdbeben) die Fondation Duvalier, hinter welcher zahlreiche Wirtschafts- und Politikgrössen stehen.

Die Verjährung der Korruptionsvergehen der Duvaliers trat 15 Jahre nach dem Fall des Regimes ein, also 2001, so das Bundesgericht. Die unverjährbaren Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche Duvaliers Spezialeinheiten (die Tonton Macoutes) begingen, hätten dagegen nicht ursächlich Duvaliers unrechtmässige Bereicherung ermöglicht. Hat aber nicht die Ermordung zehntausender Gegner Duvaliers dessen Korruptionsvergehen ganz direkt ermöglicht, weil diejenigen Ermordeten, welche durch ihre Position oder ihren Einfluss Duvaliers Finanzgebaren überwachen und eine Intervention gegen Duvaliers Veruntreuungen auslösen konnten, vorzeitig durch Duvaliers Verbrechen starben?

Man darf sich daher fragen, ob es im Fall Duvalier wirklich nur um die Anwendung von lückenhaften Gesetzen geht oder auch um Wahlinterpretationen, mit welchen die Richter den Fall Duvalier wie schon die Bundesanwälte den Fall Mobutu als politische Bauernopfer einsetzen, d.h. als schlagende Argumente für den dringenden Bedarf nach einem neuen Gesetz. Diesen Bedarf stellen übrigens die Bundesrichter in ihrem Urteil ausdrücklich fest.

---

[1] Urteil des Bundesgerichts 1C_374/2009 vom 12.1.2010